

Die Regeln für Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid
 beschlossen vom Thüringer Landtag am 3. April 2009
 im Vergleich zu den früheren Regeln

"neue" Regeln, gültig seit Mai 2009 Grundlage: Volksbegehren Mehr Demokratie	§ TKO	"alte" Regeln
--	----------	---------------

Bürgerbegehren

Zulassungsantrag	Zulassungsantrag notwendig	§17(3)	Zulassungsantrag notwendig
Quoren	7 %, max. 7.000 Unterschriften in freier Sammlung; 6 % bei Amtseintragung	§17 a, b	bis zu 3.000 Einw. 17 % 3001 bis 10.000 Einw. 15 % ab 10000 Einw. 13 %
Zulässigkeit	unzulässig über: - Aufg., die dem Bürgermeister obliegen, - Geschäftsordnung des Gemeinderates, - Haushaltsatzung im Ganzen, - Finanzplan, - Feststellung der Jahresrechnung, - Einführung und Abschaffung von Abgaben, - Gründung, Übernahme von Unternehmen, - Anträge mit gesetzwidrigem Ziel	§17(2) §26(2)	unzulässig über: - Aufg., die dem Bürgermeister obliegen, - Geschäftsordnung des Gemeinderates, - Haushaltsatzung im Ganzen, - Finanzplan, - Feststellung der Jahresrechnung, - Abgaben, - Gründung, Übernahme von Unternehmen, - Anträge mit gesetzwidrigem Ziel,
			- innere Org. der Gemeindeverwaltg. - Rechtsverhält. der Gemeinderatsmitgl., des Bürgermeisters, der Beigeordneten, - Entscheidung, im Rechtsbehelfsverf., - Angelegenheiten, für die die Gemeinde der Genehmigung bedarf, - Satzungen, - allgemeine Regelungen der Bezüge der Gemeindebediensteten, - Ernennung von Ehrenbürgern, - Bestellung Rechnungsprüfer, - sonst. Angelegenheiten (z.B. Jugend & Soziales lt. Sozialgesetzbuch), - Bestellung von Vertretern in Aufsichts- und Verwaltungsräten
Sammlungsfrist	4 Monate (freie Sammlung) 2 Monate (Amtseintragung)	§17 a, b	8 Wochen
Landkreise	in Landkreisen möglich: 7 %, max. 10.000 Untersch. bei freier S. 6 % bei Amtseintragung	neu: § 96a	in Landkreisen nicht möglich
Kostendeckung	("einfacher") Kostendeckungs-vorschlag <i>soll</i> enthalten sein, bei Abgaben zwingend	§17(3)	Kostendeckungsvorschlag nach gesetzlichen Vorschriften <i>muss</i> enthalten sein

Bürgerentscheid

(Zustimmungs) Quoren	bis zu 10.000 Einw. 20 % 10.001 bis 50.000 Einw. 15 % ab 50.000 Einw. 10 %	§17(6)	bis zu 3.000 Einw. 25 % 3001 bis 10.000 Einw. 23 % ab 10.000 Einw. 20 %
Landkreise	in Landkreisen möglich: Zustimmungs(Quorum) 10 %	neu: §96a	in Landkreisen nicht möglich

Einwohnerantrag

	Einwohnerantrag, unterschriftsberechtigt ab 14. Lebensj., auch ausländ. Mitbürger	§16	Bürgerantrag, unterschriftsberechtigt nur Stimmberechtigte
Quoren	1%, max. 300 Unterschriften	§16(2)	bis zu 3.000 Einw. 8 % 3001-10.000 Einw. 6 % ab 10.000 Einw. 4 %
Sammlungsfrist	keine		keine